

INVENTAR – DER WEG ZUR ERBSCHAFT IM KANTON SOLOTHURN

Personalien der gesetzlichen Erben

Vorname, Name (bei Frauen auch Ledigname), Adresse, Zivilstand (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister).

Testament / Erbvertrag / Ehevertrag

Sofern etwas existiert oder Angabe, wo etwas hinterlegt ist.

Bank- / Postkonto / Wertpapiere

Konten, Sparhefte, Obligationen, Aktien, Darlehen, Hypotheken beider Eheleute.

Letzte Steuererklärung

Mit Schulden- und Wertschriftenverzeichnis.

Geschäftsabschluss

Aktiven und Passiven per Todestag.

Angaben über

Beteiligungen an Gesellschaften, Patente, Erbschaften, Geschäftsvermögen, Grundstücke, Liegenschaften, Mietzinseinnahmen, Bargeld, Edelmetalle, Sammlungen (Briefmarken, Münzen, Bilder), ausgerichtete Vorempfänge.

Das Erbschaftsamt der Einwohnergemeinde vereinbart mit Ihnen einen Termin (in der Regel innerhalb eines Monats).

Ist die verstorbene Person verheiratet und besitzt ein Vermögen von weniger als brutto SFr. 40 000.– oder hat sie einen anderen Zivilstand und ein Vermögen von weniger als SFr. 25 000.– muss kein Inventar aufgenommen werden. Es wird eine Vermögenslosigkeit bestätigt. Aktivposten wie Bankguthaben, Barchaften, Versicherungsansprüche werden trotzdem aufgenommen. Ist ein Grundstück oder eine Liegenschaft vorhanden, wird in jedem Fall ein Inventar aufgenommen.

Das Erbschaftsamt übergibt die Unterlagen der Amtsschreiberei. Für die Besteuerung ist der Ort des Vermögenswertes massgebend. Im Kanton Solothurn wird für Erbschaften in der direkten Verwandtschaftslinie keine Erbsteuer erhoben. Hingegen müssen in allen Fällen Gebühren entrichtet werden.

Erbschaftsamt Region Solothurn

*Rötistrasse 4
4501 Solothurn
Tel. 032 627 76 02
Fax 032 627 76 76*

Erbschaftsamt Grenchen-Bettlach

*Dammstrasse 24
2540 Grenchen
032 654 55 20
032 654 55 01*

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: DIESE ANGABEN ERFOLGEN NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN UND KONSULTATIONEN DER ENTSPRECHENDEN GESETZE, AGB UND KOMMENTARE.

